

# **16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodeberg**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBl. Seite 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg nachfolgende Satzung beschlossen

## **Artikel I**

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Der Beitragssatz für das Jahr 2015 beträgt für die Ortslage Struth 0,0680 €/m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Der Beitragssatz für das Jahr 2015 beträgt für die Ortslage Eigenrieden 0,0480 €/m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche. Für das Jahr 2015 sind für die anderen Abrechnungseinheiten (§ 2) keine beitragspflichtigen Investitionen entstanden.

## **Artikel II**

Die Gemeinde kann den Wortlaut der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodeberg in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt machen.

## **Artikel III**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Rodeberg, den 28. Juni 2016



Klaus Zunke – Anhalt  
Bürgermeister

